

# Guter Rechtsstaat statt zu viel Schnelljustiz

Viadrina-Rechtsprofessor sieht bei beschleunigten Verfahren keine ausreichende Beurteilung der Tatsituation / Beschuldigte kann seine Verteidigung nicht in Ruhe vorbereiten

**Eisenhüttenstadt und Cottbus sind im Land Brandenburg Vorreiter für den Einsatz von beschleunigten Verfahren im Justizwesen. Doch diese Art der Verbrechensbekämpfung hat nicht nur Befürworter. Im folgenden werden Argumente für eine schnelle, effektive, rechtsstaatlich unbedenkliche Justiz ohne „Ruckzuck-Verfahren“ zur Diskussion gestellt.**

VON PROF. DR. DR. UWE SCHEFFLER\*

Brandenburg ist mal wieder, so konnte man in letzter Zeit häufiger lesen, in etwas Spitze: Zehn Prozent aller Strafprozesse, insgesamt rund 2000, wurden 1995 im – durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 in dieser Form eingeführten – sogenannten „beschleunigten Verfahren“ abgeschlossen. Am Amtsgericht Cottbus hofft man, bald jedes zweite Urteil im „Ruckzuck-Verfahren“ sprechen zu können. Die Amtsgerichte Fürstenwalde und Frankfurt/Oder bereiten die Einführung des „kurzen Prozesses“ vor. „Leider der richtige Weg“, so lautete vor kurzem die Überschrift eines Kommentars in der MOZ. Tatsächlich?

Niemand wird bestreiten, daß Strafverfahren zu lange dauern. Es ist nicht ungewöhnlich in meiner Nebentätigkeit als Strafverteidiger, daß selbst kleinste, einfache Delikte erst nach weit über einem halben Jahr abgeurteilt werden. Kaum jemand wird auch in Frage stellen, daß eine schnelle Verurteilung rundweg zu befürworten ist. Die Bevölkerung ist beruhigt, das Opfer hat Genugtuung, Nachahmer sind abgeschreckt, die Strafe erreicht den Täter noch „frisch“, was ihm übrigens auch u. U. quälende Ungewißheit erspart. Also – das richtige Ziel. Aber auch der richtige Weg?

Wir müssen zunächst einmal innehalten und uns ansehen, was denn nun eigentlich das beschleunigte Verfahren vom normalen Strafprozeß unterscheidet. Voraussetzung ist

zunächst einmal, daß „ein einfacher Sachverhalt“ oder eine „klare Beweislage“ vorzuliegen scheint. Weiter ist erforderlich, daß nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (ggf. einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis) zu erwarten ist. In diesem Fall darf die Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft „sofort oder in kurzer Frist“ durchgeführt werden. Der Beschuldigte braucht keine Anklageschrift zu erhalten und verliert das Recht, die Verwendung von Beweismitteln, die seiner Entlastung dienen könnten, zu erzwingen. Auf die Befragung von Zeugen kann weitgehend verzichtet werden.

Nun höre ich den einen oder anderen sagen, dies geschieht Verbrechern ganz recht; sie hätten sowieso zu viele Rechte in unserem Staat. Lassen wir einmal außer Betracht, daß ich mich dieser Meinung voll entgegenstellen würde: Wären hier wirklich nur „Verbrecher“, also „schwere Jungs“, betroffen? Das beschleunigte Verfah-

## Beschleunigtes Verfahren ist ein Strafverfahren zweiter Klasse

ren soll, so läßt sich überall vernehmen, auch bei Ladendiebstahl, Zigarettenschmuggel, Trunkenheit am Steuer, einfacher Körperverletzung, Schwarzfahren und (Versicherungs-) Betrug Anwendung finden. Mal ganz ehrlich: Haben Sie wirklich noch nie eine dieser Straftaten begangen? Würden Sie für Ihre Kinder, Ihre Enkel die Hand ins Feuer legen? Nach Dunkelfelduntersuchungen gibt es jedenfalls kaum jemanden, der nicht zumindest in jüngerem Alter das eine oder andere Delikt dieser Art begeht – die meisten haben nur das Glück, nicht erwischt zu werden. Also: Verbrecher? Das beschleunigte Verfahren ist geeignet, gerade auch Menschen wie Sie und mich zu treffen: „Einfacher Sachverhalt“? Ja, komplizierte Ver-

strickungen haben die „richtigen“ Gauner. „Klare Beweislage“? Schafft der gestrauchte Bürger, der reuig „reinen Tisch“ macht, eher als der „gerissene“ Gauner. Das beschleunigte Verfahren bedeutet also, ein „Strafverfahren zweiter Klasse“ nicht zuletzt für den „kleinen Mann“ zu schaffen. Eine merkwürdige Form der Verbrechensbekämpfung: Die Kleinen hängt man schneller auf ...

Nun wird immer wieder, zuletzt von der Berliner Justizsenatorin Lore Peschel-Gutzeit betont, so werde verhindert, daß der Beschuldigte sich „Selbstverteidigungsstrategien oder Verharmlosungsideen“ ausdenke. Man kann dies auch anders formulieren: Dem Beschuldigten im beschleunigten Verfahren soll das Recht anderer genommen werden, seine Verteidigung in Ruhe vorzubereiten. Er kann nicht darüber nachdenken, ob er wirklich einen Rechtsanwalt braucht, wie er diesen bezahlen könnte und wer ihm einen guten empfehlen würde.

Dem Beschuldigten verbleibt keine Zeit zu überlegen, ob er dem Gericht (und den Zuschauern) wirklich von seinen finanziellen Schwierigkeiten, seiner Ehesituation oder seinem Alkoholproblem erzählen muß. Stattdessen soll er sich sofort auf die in manchmal grauenhaftem Justizdeutsch mündlich vorgetragene, ihm bisher unbekannte Anklage verteidigen, die bei einem Ladendiebstahl beispielsweise etwa wie folgt lautet (manche Staatsanwälte schaffen es, dies ohne Luft zu holen vorzutragen): „Herr Fritz Meier, Personalien wie erörtert, wird angeklagt, in Frankfurt/Oder am 1. September 1996 um 10.30 Uhr eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, indem er im A-Supermarkt, B-Straße 1, eine Leberwurst aus dem Kühlregal entnahm und einsteckte, um sie für sich zu behalten. Vergehen, strafbar nach § 242 StGB“. So wird der Beschuldigte von vornherein überrollt, sein Recht aus-



Prof. Uwe Scheffler Foto: hms

der Europäischen Menschenrechtskonvention, „über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen“, zumindest berührt.

Man halte mir nicht entgegen, was es denn bei „klarer Beweislage“ noch zu verteidigen gäbe. Es geht hier nämlich nicht entscheidend darum, ob der Beschuldigte ein Delikt begangen hat, sondern wie er zu bestrafen ist. Geldstrafe? Freiheitsstrafe? Bewährung? Und hier, so muß man deutlich sagen, gibt es viel seltener einen „einfachen Sachverhalt“. Denn grundsätzlich ist gerade bei den im beschleunigten Verfahren abgeurteilten Delikten „alles drin“: Neben den erwähnten Allerweltstätern sollen hier nämlich auch etwa Fußballrowdies, gewalttätige Demonstranten oder Schläger abgeurteilt werden, die häufig keine „Bewährung“ mehr bekommen. Diese Entscheidung ist davon abhängig, ob „zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen läßt“. Der Beschuldigte muß dazu nicht nur Gelegenheit haben, sich zu überlegen, was für ihn sprechen kann, sondern der Richter darf auch nicht, wie über das

beschleunigte Verfahren in Cottbus berichtet, alle 15 bis 30 Minuten ein Verfahren abschließen wollen.

Man mache sich übrigens auch einmal klar, was die Entscheidung: Bewährung ja/nein bedeutet. Schon ein paar Monate Strafvollzug bedeuten meistens den Absturz: Verlust des Arbeitsplatzes, möglicherweise der Wohnung, vielleicht der Familie. Genau wie vorläufige Strafaussetzung auf Bewährung die Gesellschaft gefährdet (neue Straftaten!), wird auch durch die überschnelle Entscheidung für den Strafvollzug Schaden nicht nur für den Täter angerichtet: Schon vor rund 100 Jahren hat der damals größte Kriminalpolitiker, Franz von Liszt, gesagt, die Wahrscheinlichkeit, daß jemand eine weitere Straftat begeht, sei größer, wenn man ihn einsperrt, als wenn man ihn laufen läßt. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Auf der drogendurchsuchten „Hochschule des Verbrechens“ wird nur ein Diplom vergeben: das des „gelernten“ Straftäters. Rund 80 Prozent Rückfallquote sind der Beleg. Der Richter sollte sich also mehr als ein paar Minuten überlegen, ob im konkreten Fall Strafvollzug wirklich sein muß – der den Staat übrigens viel Geld kostet, während die Bewährungsstrafe kostenneutral ist und die Geldstrafe sogar Einnahmen bringt.

Hiermit ist übrigens das entscheidende Stichwort geliefert: Brandenburg befürwortet offenbar das beschleunigte Verfahren, um Geld zu sparen. Nur so ist zu erklären, daß das SPD-regierte Bundesland insoweit „Musterschüler“ bei der Umsetzung des von Bundesinnenminister Kanther (CDU) durchgepeitschten Verbrechensbekämpfungsgesetzes noch vor dem CSU-regierten Bayern ist. Denn die Hauptschuld an den viele Monate langen Strafverfahren trägt in Brandenburg wie woanders die Knausererei der Regierung: Auch „normale“ Strafverfahren – selbst die, die sich ohnehin nicht für das beschleunigte Verfahren anbieten – ließen sich oft-

mals in kaum einem Monat abschließen. Dazu müßten nicht einmal als wichtigstes die noch freien Stellen für Richter und Staatsanwälte besetzt werden. Noch bedeutsamer wäre es, etwa den Schreibdienst in der Justiz aufzustocken: Der „Vorteil“ des beschleunigten Verfahrens, daß die Anklage mündlich vorgelesen werden darf, ergibt sich nicht daraus, daß der Staatsanwalt sie nicht zu entwerfen bräuhete (das tut er ohnehin), sondern deshalb, weil der Entwurf nicht in einer völlig unterbesetzten Schreibstube erst einmal versandt! So habe ich neulich in einer meiner Strafverteidigungen (allerdings in Berlin) gefragt und schreibe zweieinhalb Monate auf das Abschreiben einer richterlichen Anfrage warten müssen. Wenn wir hier etwas täten, könnte in praktisch allen amtsgerichtlichen Strafverfahren in kurzer, aber nicht zu kurzer Zeit geurteilt werden.

Fazit: Ein guter Rechtsstaat kostet Geld – schafft aber auch Arbeitsplätze. Ich glaube, so manche arbeitslose Brandenburgerin würde gerne als Schreibkraft an einem Gericht arbeiten. Stellt man noch ein paar Juristen dazu ein, werden gar noch einige Arbeitsplätze in der Computer-Industrie geschaffen, indem man den Richtern und Staatsanwälten genügend PCs auf den Tisch stellt, können wir eine schnelle, effektive, rechtsstaatlich unbedenkliche Justiz haben. „Wir müssen sparen“, heißt es dagegen unisono. Für dieses Ziel nehmen wir sowohl den Aufbau von Arbeitslosigkeit als auch den Abbau von Rechts- und Sozialstaat in Kauf. Das beschleunigte Verfahren zeigt nur einen kleinen Ausschnitt aus diesem Dilemma. Wirklich der richtige Weg?

\* Unser Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie an der Frankfurter Europa-Universität. Der 39jährige gebürtige Berliner war zuvor u. a. an der Freien Universität Berlin sowie an der Ruhr-Universität in Bochum tätig.